

Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen

Vom 25. - 29. Juni 2012

durchgeführt von:

Niels Espenhorst, Thomas Berthold, Sophia Kühnreich, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Uta Rieger, UNHCR, Zweigstelle Nürnberg

Gliederung

1. Einleitung – Hintergrund und Vorgehen.....	2
2. Statistischer Überblick	4
3. Das Verfahren in Niedersachsen.....	4
3.1 Allgemeine Vorbemerkung.....	4
3.2 Ablauf des Verfahrens beim Erstkontakt mit unbegleiteten Minderjährigen	5
3.3 Altersfestsetzung.....	7
3.4 Inobhutnahme/Clearingverfahren.....	10
3.5 Vormundschaft.....	14
3.6 Folgeunterbringung.....	16
3.7 Kontakt Polizei/Bundespolizei.....	18
3.8 Asyl- und ausländerrechtliches Verfahren.....	20
3.9 Zugang zu Bildung.....	23
3.10 Beendigung der Jugendhilfe/Hilfen für junge Volljährige.....	24
3.11 Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren.....	25
4. Gute Praxis und Empfehlungen.....	25
5. Anhang	28

1. Einleitung – Hintergrund und Vorgehen

Seit dem Jahr 2009 führen UNHCR Deutschland und der Bundesfachverband UMF in ausgewählten Bundesländern Gespräche mit beteiligten Institutionen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen durch. Das Ziel ist eine Darstellung der Lage unbegleiteter Minderjähriger in den Bundesländern unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven der beteiligten Akteure.

Hintergrund der Bemühungen von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF ist das Fehlen von umfassenden Daten und einer systematischen Beschreibung des Zusammenspiels der jeweiligen Behörden, Betreuungseinrichtungen, Vormünder¹, Beratungsstellen und anderer Beteiligter im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Die Ergebnisse der Gespräche fließen regelmäßig in einen Bericht ein, der von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF gemeinsam erstellt wird und der den momentanen Sachstand in dem jeweils untersuchten Bundesland widerspiegeln soll. Diese Zusammenfassung soll sowohl vorbildliche als auch verbesserungswürdige Abläufe aufzeigen. Die Berichte können zudem als Grundlage für weitere Gespräche dienen.

Vom 25. - 29. Juni 2012 wurden in Niedersachsen Gespräche mit Vertretern verschiedener Institutionen und in unterschiedlichen Funktionen im Landkreis Göttingen, in Braunschweig, Norden-Norddeich, Oldenburg, Hannover und der Grafschaft Bentheim geführt. Die sechs Städte und Gemeinden wurden ausgewählt, um die Diversität bei der Aufnahme beispielhaft aufzuzeigen. In jedem Stadt- und Landkreis Niedersachsens dürften sich unterschiedliche Praktiken und Verfahrensabläufe herausgebildet haben, die jedoch nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Unsere Gesprächspartner waren (in der Reihenfolge der Gespräche):

- Jugendamt Landkreis Göttingen
- Amtsvormundschaft Landkreis Göttingen
- Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e. V. (JSN)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Oldenburg, „Dependance“ in Friedland (BAMF)
- Sozialdienst Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in Friedland (LAB)
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (Braunschweig)
- Caritas, Asylverfahrensberatung Friedland
- Jugendamt Braunschweig, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- Amtsvormundschaft Stadt Braunschweig
- Ausländerbehörde Stadt Braunschweig
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Braunschweig (BAMF)
- Sozialwerk Nazareth e. V., Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Norden-Norddeich
- Stadt Oldenburg, Amt für Jugend, Familie und Schule - Jugendhilfezentrum
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
- Kommunale Ausländerbehörde Hannover

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

- Clearingstelle Hannover beim Kommunalen Sozialdienst
- Landesamt für Jugend, Familie und Soziales (ehemals Landesjugendamt)
- St. Joseph Kinder- und Jugendhilfe Hannover
- Jugendamt Landkreis Grafschaft Bentheim
- Bundespolizeiinspektion Bad Bentheim

Der Kommunale Sozialdienst der Stadt Hannover hat uns die Fragen schriftlich beantwortet.

Die Gespräche dauerten in der Regel je ein bis zwei Stunden und wurden schriftlich aufgezeichnet. Sie waren mittels eines Leitfadens strukturiert, der u.a. folgende Themenblöcke umfasst: Erstkontakt, Inobhutnahme, Unterbringung, Altersfestsetzung bzw. -schätzung, Clearingverfahren, Verteilung, Vormundschaft, Gesundheit, Asylverfahren, Dublin II-Verfahren. Mit allen Gesprächspartnern wurden weitgehend – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – die gleichen Themen besprochen, um die verschiedenen Positionen und Sichtweisen kennenzulernen.

Die Auswertung erfolgte nach inhaltlichen Gesichtspunkten aufbauend auf den Leitfragen. Den Leitfragen wurden die entsprechenden Aussagen zugeordnet und inhaltlich zusammengefasst, in der Regel ohne explizit die jeweiligen Quellen zu nennen. Im Vordergrund steht die Darstellung des allgemeinen Verfahrens und der Aufnahmesituation für die betroffenen Jugendlichen.



2. Statistischer Überblick

Es gibt keine überregionale Erfassung von statistischen Daten in Niedersachsen. Unsere Gesprächspartner haben uns die folgenden Daten zur Inobhutnahme aus ihren eigenen Erhebungen überlassen.

	2010	2011	2012 (bis Mitte Juni)
Göttingen JA	unbekannt	23	42
Braunschweig JA	88	74 (W: 11, M: 63)	27 (W: 5, M: 22)
Norden-Norddeich	Insgesamt 101		
Oldenburg JA	54	18	6
Hannover Clearingstelle	Unbekannt	unbekannt	38
Bad Bentheim	8	14	12
Inobhutnahmen in Nds laut Statistischem Bundesamt	157	187	--
Asylanträge in Nds laut BAMF	96	126	--

Zu den Hauptherkunftsländern ist hinzuzufügen, dass im Landkreis Göttingen insbesondere Jugendliche aus Afghanistan, Irak und Pakistan und in der Grafschaft Bentheim meist männliche Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren aus Afghanistan in Obhut genommen werden.

3. Das Verfahren in Niedersachsen

3.1 Allgemeine Vorbemerkung

Der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit von 2005 regelt seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen². Danach sind unbegleitete Minderjährige in der jeweiligen Kommune, in der sie ankommen bzw. aufgegriffen werden in Obhut zu nehmen. In der Folge wird durch das Jugendamt geprüft, ob Jugendhilfebedarf besteht. Der Vorrang der jugendhilferechtlichen Bestimmungen vor den ausländerrechtlichen Vorgaben schlägt sich laut Sozialministerium inzwischen deutlich in der Praxis nieder. Der Beschluss der Familienminister_innenkonferenz von Juni 2012³ wird daher nach Auffassung des Sozialministeriums keine weiteren Veränderungen bringen, da er schon heute umgesetzt ist. Unbegleitete Minderjährige, die in Niedersachsen ankommen, werden zunächst den Jugendämtern zugeführt. Aufenthalts- und asylrechtliche Bestimmungen stehen dem nicht entgegen.

Die Ausgestaltung der Aufnahmepraxis obliegt den jeweiligen Kommunen. Daher kommt es jeweils zu Unterschieden im Ablauf der Inobhutnahme, der Altersfestsetzung und Unterbringung, die im Weiteren detailliert dargelegt werden.

² Siehe Anhang

³ Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zu Top 5.4, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, im Internet abrufbar unter: http://www.jfmk.de/pub2012/TOP_5.4_Unbegleitete_minderjaehrige_Fluechtlinge.pdf

Niedersachsen gilt gewissermaßen als Transitland für unbegleitete Minderjährige. Ein Großteil der unbegleiteten Minderjährigen, die in Niedersachsen ankommen, wird beim Versuch der Durchreise aus den Niederlanden oder nach Skandinavien in Zügen, auf der Autobahn oder aber beim Versuch der Grenzüberquerung von der Polizei aufgegriffen. Ein weiterer Teil der Jugendlichen wird zuvor in anderen Bundesländern als volljährig eingeschätzt und anschließend im Rahmen des EASY-Verteilungsverfahrens nach Niedersachsen umverteilt. Sofern die Betroffenen dort angeben, (doch) minderjährig zu sein, werden sie in Obhut genommen, um sich einer Alterstestung zu unterziehen. Des Weiteren gibt es unbegleitete Minderjährige, die gezielt nach Niedersachsen kommen, weil dort Verwandte leben. Ansonsten gibt es jedoch kaum Selbstmelder bei den Jugendämtern.

Für einzelne Kommunen und die entsprechend zuständigen Ämter und Einrichtungen in Niedersachsen vollzog sich 2011 eine einschneidende Änderung durch die Nutzung des Grenzübergangslagers in Friedland als neue Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende. Dies hatte zum einen die Schließung der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Oldenburg zur Folge, so dass in der darauffolgenden Zeit in Oldenburg die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen drastisch sank. Zum anderen bedeutete dies für den Landkreis Göttingen, in dem die Aufnahmeeinrichtung in Friedland liegt, dass sehr schnell neue Strukturen für die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen geschaffen werden mussten, da bislang in dieser Region unbegleitete Minderjährige nur sehr vereinzelt aufgegriffen worden waren.

3.2 Ablauf des Verfahrens beim Erstkontakt mit unbegleiteten Minderjährigen

Im Rahmen der Neuordnung der Aufnahme von Asylsuchenden kam auf die beteiligten Behörden und Einrichtungen im **Landkreis Göttingen** relativ unvermittelt die Aufgabe der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen zu. Sehr rasch musste das Jugendamt des Landkreises, das mit unbegleiteten Minderjährigen bis dato kaum zu tun hatte, sich in die Thematik einarbeiten, ein Aufnahmesystem erarbeiten und die entsprechenden personellen Kapazitäten bereitstellen.

Unbegleitete Minderjährige, die in Friedland (Landkreis Göttingen) ankommen, kommen häufig im Rahmen der EASY-Verteilung aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen. Dort waren sie meist als volljährig eingeschätzt worden. Nach Information des Jugendamtes in Oldenburg bestand dieses Problem auch schon, als die Erstaufnahmeeinrichtung noch in Oldenburg war. Auch in Braunschweig ist dieses Phänomen bekannt. Wenn die betreffenden Personen bei der Aufnahme in Friedland angeben minderjährig zu sein, werden sie innerhalb der Dienstzeiten umgehend dem Jugendamt Göttingen übergeben.

Werden Jugendliche von der Polizei aufgegriffen, werden sie ebenfalls dem Jugendamt zugeführt. Außerhalb der Dienstzeiten übernimmt der Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialdienstes des Landkreises Göttingen diese Aufgabe. Es folgt ein Erstgespräch durch die Mitarbeiter des Jugendamtes Göttingen und des sozialen Dienstes der Landesaufnahmebehörde in Friedland. Das Gespräch erfolgt gemeinsam durch die beiden Institutionen, um die Anzahl der Gespräche im Sinne der betroffenen Minderjährigen möglichst gering zu halten. Dem Gespräch liegt ein standardisierter Fragebogen zugrunde, in welchem auch die Ergebnisse des Gesprächs festgehalten werden.⁴ Im Anschluss an das Gespräch folgt dann die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen.

Personen, die bei der Altersfestsetzung (siehe Abschnitt 3.3. Altersfestsetzung) durch das Jugendamt Göttingen als volljährig eingeschätzt werden, werden daraufhin in der Erstaufnahmestelle Friedland untergebracht. Die Landesaufnahmebehörde legt auf diese Personengruppe dennoch ein erhöhtes Augenmerk insoweit, als den jungen Erwachsenen ein besonderer Betreuungsbedarf zu-

⁴ Siehe Anhang

gestanden wird. Dazu zählen zum einen Bildungsangebote und Sprachunterricht⁵ und zum anderen - und in besonderem Maße hervorzuheben - eine gesonderte Unterbringung in Zweibettzimmern und ausschließlich unter Gleichaltrigen. Zudem wird bei jungen Erwachsenen, die sich schon länger kennen und vielleicht zusammen gereist sind oder gemeinsam in einer der Jugendhilfeeinrichtung waren, darauf geachtet, dass sie gemeinsam innerhalb Niedersachsens verteilt werden.

In **Braunschweig** kommen die unbegleiteten Minderjährigen in der Regel in der Erstaufnahmestelle für Asylsuchende an, entweder im Rahmen der EASY-Verteilung oder als Selbstmelder an der Wache der Erstaufnahmeeinrichtung. Die Landesaufnahmebehörde meldet alle Personen, die angeblich minderjährig zu sein, dem Jugendamt. Erfolgt die Meldung während der Dienstzeit und ist ein Sprachmittler verfügbar, fährt die Mitarbeiterin des Jugendamtes sofort in die Erstaufnahmestelle und führt zusammen mit einem Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde ein Erstgespräch mit dem Betroffenen. Außerhalb der Dienstzeiten werden die Betroffenen zunächst im Kinder- und Jugendschutzhaus untergebracht. In diesem Fall erfolgt das Erstgespräch am darauf folgenden Werktag zusammen mit einem Kollegen des Kinder- und Jugendschutzhauses in den dortigen Räumen.

Wenn es in Einzelfällen zu Aufgriffen durch die Polizei kommt, erfolgt die Zuführung durch die Polizei über den Kontakt zum Jugendamt an das Kinder- und Jugendschutzhaus.

Das Jugendamt versucht beim Erstgespräch anhand eines standardisierten Fragebogens Auskünfte zum Lebenshintergrund der unbegleiteten Minderjährigen zu gewinnen. Das Gespräch dauert ungefähr anderthalb Stunden. Während des Gesprächs wird versucht, durch das äußere Erscheinungsbild Rückschlüsse auf das Alter der betreffenden Person zu gewinnen. Im Fragebogen wird eine Einschätzung des Lebensalters abgegeben. Falls eine medizinische Altersfestsetzung als notwendig erachtet wird, wird dies dem Betroffenen erläutert und gefragt, ob der Betroffene dazu sein Einverständnis gebe. Dies wird im Fragebogen notiert. Weiter wird abgefragt, ob der Wunsch nach einem Asylantrag besteht, ob es Unterstützungsbedarf gibt oder medizinische Beschwerden und ob Kontakte zu Familienangehörigen in Deutschland bestehen. Darüber hinaus werden im Zuge der Inobhutnahme die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe dargelegt, um die unbegleiteten Minderjährigen darüber aufzuklären, was eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe an Regeln mit sich bringt.

Die Zahl der Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen schwankte in **Oldenburg** in den letzten Jahren stark. Nach einer Überprüfung durch das Jugendamt in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende im Jahr 2009 trugen über 100 Personen, die zuvor in dieser Einrichtung untergebracht waren, nach Auffassung des Jugendamtes glaubhaft vor, unbegleitete Minderjährige zu sein. Für diese Jugendlichen mussten dann zügig Plätze in der Jugendhilfe gefunden werden. Die Jugendlichen wurden zum einen in der Clearingstelle in Norden-Norddeich untergebracht und zum anderen in Jugendhilfeeinrichtungen in Oldenburg. Dies veränderte die Versorgungsstrukturen in der Jugendhilfe. Das Jugendamt schuf eine extra Stelle, um die Unterbringung dieser Minderjährigen zu gewährleisten. Nach dem kurzzeitig rasanten Anstieg der Zahlen im Jahr 2009 gab es jedoch in der Folgezeit einen starken Rückgang, da keine Jugendlichen mehr in Oldenburg aufgegriffen wurden oder sich meldeten, so dass momentan die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen in der Jugendhilfe in Oldenburg nur noch einen sehr kleinen Teil einnimmt. Das Jugendamt Oldenburg geht derzeit davon aus, dass auch zukünftig kaum noch unbegleitete Minderjährige nach Oldenburg kommen werden.

⁵ In diesem Bereich arbeitet die Landesaufnahmebehörde mit der Caritas in Friedland zusammen.

In **Hannover** melden sich häufig Jugendliche, die in der Stadt Verwandte haben und die von diesen Verwandten in der Regel aufgenommen werden wollen. Wenn sich die Verwandten (meist einige Zeit nach der faktischen Aufnahme der Kinder und Jugendlichen) an das Jugendamt wenden, wird durch das Jugendamt das Verwandtschaftsverhältnis geklärt und die Verwandten können bei Bedarf in allen die Minderjährigen betreffenden Bereichen beraten werden (z. B. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zur Erziehung, Antrag auf Asyl, Erziehungsberatung). Dennoch wird der Bedarf an Beratung für Verwandte nicht hinreichend gedeckt.

Die meisten anderen Jugendlichen werden dem Jugendamt durch die Landes- oder Bundespolizei gemeldet. Sie werden dann zumeist in der Clearingstelle der Stadt aufgenommen, in der sowohl die Inobhutnahmen einheimischer Jugendlicher also auch die unbegleiteter Minderjähriger durchgeführt werden.

Die Jugendlichen, die in die **Grafschaft Bentheim** kommen, sind fast ausschließlich sogenannte Durchreisende, die in der Regel durch die Bundespolizei aufgegriffen werden. Es gibt dort kaum Selbstmelder. Es handelt sich dabei um Jugendliche, die entweder über die Autobahn (A 30) oder mit dem Zug von Amsterdam nach Hamburg, Berlin oder Skandinavien reisen wollen. Geben die Jugendlichen beim Aufgriff durch die Bundespolizei an minderjährig zu sein und liegt kein EURODAC-Treffer⁶ vor, nach dem der Betroffene in einem anderen Mitgliedstaat als volljährig registriert wurde, wird umgehend das Jugendamt des Landkreises der Grafschaft Bentheim in Nordhorn verständigt. Seit 2005 werden alle unbegleiteten Minderjährigen bis zur Volljährigkeit beim Jugendamt gemeldet, bis zu diesem Zeitpunkt nur die unter 16-jährigen Jugendlichen und Kinder. Minderjährige, die nicht zurückgeschoben werden, kommen nach der Vernehmung durch die Bundespolizei (mehr hierzu siehe Abschnitt 3.7 Kontakt Polizei/Bundespolizei), bei der das Jugendamt manchmal schon zugegen ist, in die Schutzstelle in Nordhorn. Außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes besteht seitens des Allgemeinen Sozialdienstes in Nordhorn ein Bereitschaftsdienst, welcher die Jugendlichen in die Schutzstelle bringen kann. In einigen Fällen werden sie auch von der Bundespolizei in die Schutzstelle gebracht.

Nach der Ankunft in der Schutzstelle findet meist am selben Tag, spätestens am nächsten Werktag eine Befragung durch das Jugendamt statt, die ca. eine Stunde dauert. Dem Gespräch liegt ein Fragebogen zu Grunde. Die Fragen beziehen sich auf den Reiseweg, die Schulbildung, die Familiensituation und mögliche Familienangehörige im Ausland. Die Inobhutnahme und die Unterbringung in der Schutzstelle geschieht auch in Fällen, in denen augenscheinlich Zweifel am Alter bestehen. Je nach Ergebnis der Altersfestsetzung wird die betreffende Person anschließend als Volljähriger in die Erstaufnahmeeinrichtung nach Friedland geschickt oder durch das Jugendamt in Nordhorn in die Clearingstelle nach Norden-Norddeich⁷ verlegt.

3.3 Altersfestsetzung

In Niedersachsen gibt es kein einheitliches Altersfestsetzungsverfahren. Die einzelnen Kommunen unterliegen diesbezüglich keinen Weisungen durch das Land. So gestaltet sich die Verfahrenspraxis der Altersfestsetzung in den Kommunen jeweils leicht unterschiedlich. In allen besuchten Kommunen erfolgt die erste Alterseinschätzung anhand eines ausführlichen Gesprächs durch das Jugendamt, in dem auch das äußere Erscheinungsbild bewertet wird. In Fällen, in denen Zweifel am Alter der Jugendlichen bestehen, werden in den besuchten sechs Kommunen medizinische Untersu-

⁶ Bei EURODAC handelt es sich um eine europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken von Asylsuchenden und illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 vom 11. Dezember 2000.

⁷ Zur Clearingstelle in Norden-Norddeich folgen unter Abschnitt 3.4 noch detaillierte Informationen.

chungen durchgeführt. Mit Ausnahme des Landkreises Göttingen, der im Frühjahr diesen Jahres ein mehrstufiges Verfahren eingeführt hat, werden zu diesem Zweck ausschließlich Handwurzeluntersuchungen durchgeführt. In keiner der Kommunen wird dem Betroffenen ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Entlassung aus der Inobhutnahme aufgrund der Volljährigkeit ausgehändigt, mit dem der Betroffene die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen könnte. Auch werden dem Betroffenen keine schriftlichen Informationen über die Prüfweise und die Ergebnisse der medizinischen Untersuchung überlassen.

Medizinische Altersuntersuchungen, insbesondere die Handwurzeluntersuchung, bzw. das im Landkreis Göttingen durchgeführte mehrstufige Verfahren, stellen in allen befragten Kommunen einen festen Bestandteil bei der Altersfestsetzung dar und werden angewandt, wenn nach der Befragung und der Inaugenscheinnahme Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Bei fast allen Befragten besteht Unzufriedenheit bezüglich der Verfahrensweise sowie Zweifel an der Genauigkeit der Ergebnisse von medizinischen Verfahren, insbesondere der Handwurzeluntersuchung. Alle Jugendämter äußerten Interesse an zuverlässigen alternativen Methoden und einer Vereinheitlichung der Herangehensweise und des Verfahrens.

Wie oben erwähnt, kommen die meisten unbegleiteten Minderjährigen über das EASY-Verteilungssystem nach **Friedland**. Da unbegleitete Minderjährige aufgrund gängiger Praxis der Bundesländer nicht mehr in andere Bundesländer verteilt werden, muss angenommen werden, dass die Betroffenen in den anderen Bundesländern zunächst als Volljährige registriert waren.

Geben Personen bei der Aufnahme an, minderjährig zu sein oder erscheint ein Asylsuchender den Mitarbeitenden der Landesaufnahmebehörde (LAB) sehr jung für das angegebene Alter zu sein, so wird in Friedland (möglicherweise erneut) eine Altersfestsetzung durchgeführt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unklar ist, wie das Alter in den anderen Bundesländern festgesetzt wurde, da keine Unterlagen zur Altersfestsetzung vorliegen, oder wenn an der Altersfestsetzung kein Jugendamt beteiligt war und das Alter beispielsweise durch die Polizei oder die Ausländerbehörde eingeschätzt wurde.

Das Jugendamt des **Landkreises Göttingen** versucht beim Erstgespräch anhand eines standardisierten Fragebogens Auskünfte zum Lebenshintergrund der unbegleiteten Minderjährigen zu gewinnen. Das Gespräch führen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes gemeinsam mit dem Sozialen Dienst der Landesaufnahmebehörde. Es dauert in der Regel zwischen anderthalb und zwei Stunden. Während des Gesprächs wird versucht, durch das äußere Erscheinungsbild Rückschlüsse auf das Alter der betreffenden Person zu gewinnen. Im Fragebogen wird eine Einschätzung des Lebensalters abgegeben. Falls eine medizinische Altersfestsetzung als notwendig erachtet wird, wird dies dem Betroffenen erläutert und gefragt, ob der Betroffene dazu sein Einverständnis gebe. Dies wird im Fragebogen notiert.

Zur Altersfestsetzung wird dann ein mehrstufiges forensisches altersdiagnostisches Verfahren durch das Universitätsklinikum in Göttingen durchgeführt. Das Verwaltungsgericht Göttingen hatte in einem Präzedenzfall⁸ ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gefordert, das sich an den „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren“ der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin⁹ orientiert. Das Jugend-

⁸ VG Göttingen, Beschluss vom 16.12.2011, Az. 2 B 269/11.

⁹ Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Lebenden im Strafverfahren Schmelting A, Kaatsch H-J, Marré B, Reisinger W, Riepert T, Ritz-Timme S, Rösing FW, Rötzscher K, Geserick G; Im Internet abrufbar unter: http://agfad.uni-muenster.de/german/empfehlungen/empfehlung_strafverfahren.pdf

amt des Landkreises Göttingen richtet sich seitdem nach diesem Beschluss und hat gemeinsam mit dem Universitätsklinikum ein dem Beschluss des Verwaltungsgerichts entsprechendes Verfahren etabliert.

In dem oben genannten Beschluss wird das Jugendamt zudem verpflichtet, den Betroffenen während des Zeitraums der Altersfestsetzung, der aufgrund des aufwändigen Verfahrens einige Wochen beträgt, in Obhut zu nehmen. Das Jugendamt des Landkreises Göttingen führt die Inobhutnahme in Gastfamilien durch (Details siehe Abschnitt 3.4. Inobhutnahme /Clearingverfahren).

Auch in **Braunschweig** kommen immer wieder unbegleitete Minderjährige über das EASY-Verteilungsverfahren an, die zuvor in einem anderen Bundesland als volljährig eingeschätzt wurden. Bei Personen, die in Braunschweig angeben, minderjährig zu sein und eine erneute Altersprüfung wünschen, wird das Alter derjenigen Personen erneut eingeschätzt, deren Altersfestsetzung zuvor nicht durch ein Jugendamt durchgeführt wurde oder bei denen aufgrund fehlender Unterlagen unklar ist, wie das Alter bestimmt wurde. In diesen Fällen wird - mit Einwilligung der Jugendlichen und nach Einrichtung einer Pflegschaft - eine Handwurzeluntersuchung vorgenommen.

Bei Erstmeldern (über die Landesaufnahmebehörde LAB) wird im Zeitraum der Inobhutnahme, - wenn nach der Inaugenscheinnahme, dem Erstgespräch und der Beobachtung im Kinder- und Jugendschutzhaus, - Zweifel an der Altersangabe bestehen, nach erfolgter Pflegschaftsbestellung eine Alterstestung durchgeführt. Diese dauert in der Regel 1-14 Tage. Während dieser Zeit verbleiben die Jugendlichen im Kinder- und Jugendschutzhaus.

In **Oldenburg** führt das Jugendamt zunächst mit allen Personen, die angeben minderjährig zu sein, innerhalb der ersten drei Tage ein ca. einstündiges Gespräch im Beisein eines Dolmetschers. In diesem Gespräch wird anhand eines Fragebogens das Alter des Betroffenen ermittelt.¹⁰ Dabei werden sowohl Personendaten als auch biografische Daten erfragt. In Zweifelsfällen wird mit dem Einverständnis der Betroffenen eine Handwurzeluntersuchung durchgeführt. Diese wird als Anhaltspunkt für die Entscheidung in Einzelfällen verstanden. Stimmt das Ergebnis der Handwurzeluntersuchung nicht mit der Einschätzung des Jugendamtes überein, ist letztendlich die Einschätzung des Jugendamtes bindend. Das Jugendamt gibt an, dabei im Zweifel im Interesse der betroffenen Person zu entscheiden. Während des laufenden Verfahrens sind die Betroffenen in der Jugendschutzstelle, getrennt nach Mädchen und Jungen untergebracht.

In **Hannover** führt der Kommunale Sozialdienst ein Erstgespräch mit dem Neuankömmling. Dort wird nach den persönlichen Daten, der Lebensgeschichte, nach Fluchtgründen und dem Fluchtverlauf gefragt. Hinzu kommen Fragen nach verwandtschaftlichen Beziehungen in Deutschland, nach der gesundheitlichen Verfassung und den perspektivischen Vorstellungen. Weicht das angegebene Alter von dem in dem Gespräch gewonnenen Eindruck ab, veranlasst das Jugendamt mit der Zustimmung des Betroffenen eine Handwurzeluntersuchung durch das Gesundheitsamt. Bei ca. drei Personen pro Jahr wird aufgrund dieser Untersuchung das Alter auf über 18 Jahre festgesetzt. Die Mitteilung über das Ergebnis der Altersfestsetzung erfolgt in einem persönlichen Gespräch ohne schriftlichen Bescheid.

Die Altersfestsetzung erfolgt in der **Grafschaft Bentheim** durch den Allgemeinen Sozialdienst in Form einer Inaugenscheinnahme. Häufig bestehen Zweifel an den Altersangaben der Jugendlichen.

¹⁰ Siehe Anhang

In diesen Fällen wird mit dem Einverständnis der Jugendlichen eine Handwurzeluntersuchung durchgeführt.¹¹ Das Ergebnis der Handwurzeluntersuchung ist schließlich bindend, auch in Fällen, in denen sich der Allgemeine Sozialdienst letztlich nicht ganz sicher über die Volljährigkeit ist.

In der Clearingstelle in **Norden-Norddeich** werden keine Altersfestsetzungen vorgenommen. Die Altersfestsetzung fällt in den Zuständigkeitsbereich des jeweils zuständigen Jugendamtes. Die Clearingstelle Norden-Norddeich übernimmt das Alter, welches der Einrichtung vom zuständigen Jugendamt mitgeteilt wird.

3.4 Inobhutnahme/Clearingverfahren

Gemäß § 42 SGB VIII sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, unbegleitete Minderjährige in Obhut zu nehmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgegriffen werden oder die sich selbst bei Behörden melden. Diese Vorgaben haben sich in Niedersachsen in den letzten Jahren in der Praxis durchgesetzt. Unterschiedliche Auffassungen gibt es bezüglich der Frage, ob unbegleitete Minderjährige in Obhut zu nehmen sind, wenn es Verwandte in Deutschland gibt und die Kinder und Jugendlichen von diesen Verwandten aufgenommen werden (können).

Unbegleitete Minderjährige, die in Friedland ankommen, werden gewöhnlich bald vom Jugendamt des **Landkreises Göttingen** in Obhut genommen. Die Inobhutnahme erfolgt seit Anfang 2012 auch wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen und zunächst eine medizinische Untersuchung zur Altersfestsetzung durchgeführt wird, die zeitlich relativ aufwändig ist, sodass sich das Verfahren über mehrere Wochen bis zu Monaten hinziehen kann. Die Inobhutnahme erfolgt in Gastfamilien. Dies wird mit den Erwägungen begründet, dass eine häufig nur vorübergehende Inobhutnahme bis zur Feststellung der Volljährigkeit in einer Jugendhilfeeinrichtung für die anderen Bewohner der Einrichtung nur schwierig aufzufangen ist und es zudem problematisch sein könnte, offensichtlich volljährige Personen gemeinsam mit Minderjährigen zu betreuen. Die Gasteltern werden von der Jugendhilfe Süd-Niedersachsen, einem kommunalen Jugendhilfeträger gewonnen, geschult und begleitet.

Es gibt noch nicht allzu viele Erfahrungen, da das Modell noch relativ neu ist, das Jugendamt sieht es aber bislang als Erfolg an. Es wird jedoch zugestanden, dass gerade zu Beginn einige Punkte bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen der Gastfamilie und dem Jugendhilfeträger unklar waren. Zudem sei zu erwarten, dass sich zwischen dem Betroffenen und der Gastfamilie eine Bindung aufbaut, die möglicherweise auch dann bestehen bleibt, wenn der Betroffene letztlich nach Durchlaufen der medizinischen Untersuchungen als volljährig eingeschätzt wird und aus der Inobhutnahme entlassen wird. Der Bruch zwischen einem Leben in einer deutschen Familie und der dann anschließenden Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland könnte auch zu einer erheblichen Belastung für den Betroffenen führen.

Jugendliche, die angeben jünger als 16 Jahre alt zu sein und deren Alter nicht angezweifelt wird, werden in der Regel in die Clearingeinrichtung nach Norden-Norddeich weitergeleitet (weiteres zu der Clearingeinrichtung siehe im gleichen Abschnitt weiter unten).

Das Jugendamt Göttingen lässt bei Verwandten in Obhut nehmen, wenn diese in Niedersachsen wohnen. Häufig wird das Jugendamt auf einen Fall aufmerksam, wenn Verwandte einen unbegleiteten Minderjährigen zur Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland bringen und die Landesaufnahme-

¹¹ Siehe Anhang

behörde den Minderjährigen an das Jugendamt meldet. Zum Teil hatten sich die Verwandten zuvor an ihre örtliche Ausländerbehörde gewandt, wurden dann aber mit ihrem Schützling an die Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen, anstatt das örtlich zuständige Jugendamt einzuschalten, das eigentlich zuständig wäre.

Wird das Jugendamt des Landkreises Göttingen so auf einen unbegleiteten Minderjährigen aufmerksam, wird zunächst, soweit es keine entsprechenden Dokumente gibt, in getrennten Gesprächen das Verwandtschaftsverhältnis überprüft. Weiterhin wird geprüft, ob der Minderjährige ein Vertrauensverhältnis zu dem Verwandten hat, ob der Verwandte geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen (hierzu gehört u.a. eine Einschätzung darüber, wie die persönlichen Lebensverhältnisse sind, ob notwendige Behördengänge unternommen werden und ob eine realistische Vorstellung von den Anforderungen einer Betreuung existieren) und er wird gefragt, ob er perspektivisch auch die Vormundschaft übernehmen will. Der Verwandte verpflichtet sich zudem, jederzeit erreichbar zu sein und die angewiesenen Behördengänge zu übernehmen. Erst nach einer ausführlichen Überprüfung des Verwandten, einschließlich Hausbesuch des Allgemeinen Sozialdienstes und Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, wird die Vormundschaft dann an ihn übertragen.

Auch wenn die Inobhutnahme bei den Verwandten durchgeführt wird, übernimmt das Jugendamt des Landkreises Göttingen zunächst wichtige Aufgaben. Es informiert alle betreffenden Stellen (Landesaufnahmebehörde, BAMF, die örtlich zuständige Ausländerbehörde und das Jugendamt), bespricht mit dem Verwandten alle weiteren Schritte, die im Rahmen der Inobhutnahme und der Vormundschaftsbestellung zu erledigen sind, es beantragt bei dem örtlich zuständigen Familiengericht die Vormundschaft, die dann in der Regel zunächst durch einen Amtsvormund des örtlich zuständigen Jugendamtes übernommen wird. Das Jugendamt des Landkreises Göttingen schließt zudem eine Krankenversicherung für den Jugendlichen ab, veranlasst die medizinische Erstuntersuchung und, in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, die Ausstellung einer Duldung. Es veranlasst eine sogenannte „Bereits-Da-Zuweisung“ (Zuweisung außerhalb des Verteilungsverfahrens) an den Wohnort des Verwandten. Das Jugendamt stellt zudem den Lebensunterhalt sicher, bis die ausländerrechtliche Zuweisung abgewickelt ist und beim örtlich zuständigen Sozialamt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragt werden können.

Ziel der Inobhutnahme bei Verwandten ist der dauerhafte Verbleib bei den Verwandten und die Übernahme der Vormundschaft. Den Verwandten und den Jugendlichen stehen die üblichen Leistungen des Jugendamtes zur Verfügung (Beratung und Unterstützung bei der Erziehung, Jugendhilfeleistungen auf Antrag).

Der überwiegende Teil der unbegleiteten Minderjährigen, der in **Braunschweig** ankommt, wird nach der Altersfestsetzung in der Clearingstelle in Norden-Norddeich untergebracht. Für die Zeit der Clearingphase bleibt die Vormundschaft in Form einer Amtsvormundschaft durch das Jugendamt Braunschweig bestehen. Die meisten Jugendlichen bleiben anschließend weiter in Norden-Norddeich wohnen und wechseln dort in die Jugendhilfeeinrichtung desselben Trägers. Für Jugendliche, die nach der Clearingphase zurück nach Braunschweig möchten, wird versucht, eine Unterbringung in einer der Jugendhilfeeinrichtungen in Braunschweig zu organisieren.

Das Jugendamt Braunschweig lässt bei Verwandten in Obhut nehmen, wenn diese in Niedersachsen wohnen. Häufig wird das Jugendamt auf einen Fall aufmerksam, wenn Verwandte einen unbegleiteten Minderjährigen zur Erstaufnahmeeinrichtung bringen und die Landesaufnahmebehörde den Minderjährigen an das Jugendamt meldet. Wird das Jugendamt so auf einen unbegleiteten Minderjährigen aufmerksam, wird zunächst, soweit es keine entsprechenden Dokumente gibt, in getrennten Gesprächen das Verwandtschaftsverhältnis überprüft. Weiterhin wird geprüft, ob der Minderjährige ein Vertrauensverhältnis zu dem Verwandten hat, ob der Verwandte geeignet ist,

die Betreuung zu übernehmen (hierzu gehört u.a. eine Einschätzung darüber, wie die persönlichen Lebensverhältnisse sind, ob notwendige Behördengänge unternommen werden und ob eine realistische Vorstellung von den Anforderungen einer Betreuung existieren) und er wird gefragt, ob er perspektivisch auch die Vormundschaft übernehmen will. Der Verwandte verpflichtet sich zudem, jederzeit erreichbar zu sein und die angewiesenen Behördengänge zu übernehmen. Erst nach einer ausführlichen Überprüfung des Verwandten, einschließlich Hausbesuch des Allgemeinen Sozialdienstes und im Einzelfall Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, wird die Vormundschaft dann an ihn übertragen.

In **Oldenburg** werden unbegleitete Minderjährige in der Jugendschutzstelle zusammen mit anderen Kindern, getrennt nach Mädchen und Jungen in Obhut genommen. Diese gemischte Inobhutnahmeform hat sich nach Auffassung des Jugendamtes bewährt. Innerhalb vom sieben Tagen soll die Inobhutnahme beendet und eine geeignete Hilfe gem. § 27ff SGB VIII ein geleitet worden sein. In speziell gelagerten Fällen kann eine Inobhutnahme aber auch bis zu drei Monate dauern. In der Vergangenheit wurden die Jugendlichen anschließend häufig in die Clearingstelle nach Norden-Norddeich weitergeleitet. Für zukünftige Fälle plant das Jugendamt eine Weiterleitung in eine Jugendhilfeeinrichtung in Oldenburg. Im Moment wird dazu eine Wohnung eingerichtet. Diese soll dann unbegleiteten Minderjährigen zur Verfügung stehen.

In **Hannover** werden die Jugendlichen in der regulären Clearingstelle in Obhut genommen. Die Erfahrungen mit der heterogenen Belegung zusammen mit einheimischen Jugendlichen werden positiv gesehen. Von dieser Unterbringungsform könnten alle Jugendlichen profitieren. Auf der einen Seite hätten die unbegleiteten Minderjährigen häufig eine eher disziplinierende Wirkung auf einheimische Jugendliche, auf der anderen Seite sei die Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen mit einheimischen Jugendlichen der Integration dieser Jugendlichen dienlich.

Unbegleitete Minderjährige, die in der Inobhutnahmestelle in Hannover ankommen, werden zunächst mit den Hausregeln und den Regeln der Jugendhilfe vertraut gemacht. Im Anschluss an die Unterbringung erfolgt das erste Gespräch im Beisein eines Dolmetschers. In diesem Gespräch werden die Ziele der Clearingphase geklärt. Anhand eines Fragebogens werden Daten zur Person und zur Familie sowie biografische Daten erfragt. Zudem werden die Jugendlichen gefragt, ob sie in Deutschland einen Asylantrag stellen wollen. Die Meldung über die Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen bei der Ausländerbehörde erfolgt alsbald.

Der Verbleib der unbegleiteten Minderjährigen in der Clearingstelle gestaltet sich unterschiedlich lang. Für die Prüfung des Jugendhilfebedarfs ist der Kommunale Sozialdienst zuständig. Mitarbeitende der Clearingstelle werden an der Entscheidung insoweit beteiligt, als sie ihre Beobachtungen aus dem Alltag mitteilen und eine eigene Einschätzung bezüglich des Jugendhilfebedarfes abgeben. Die Jugendlichen sind bei dem Gespräch anwesend. Die Jugendlichen bleiben meist einige Wochen in der Clearingstelle, bis eine geeignete Folgeunterbringung gefunden wird. Wird für einen Minderjährigen kein Jugendhilfebedarf festgestellt, wird der Jugendliche an die Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

In Fällen, in denen die Clearingstelle Hannover nicht über die notwendigen Platzkapazitäten verfügt, werden unbegleitete Minderjährige in einer der Jugendhilfeeinrichtungen in Hannover untergebracht, beispielsweise in der St. Joseph Kinder- und Jugendhilfe. In diesen Fällen erfolgt ein Erstgespräch in der jeweiligen Einrichtung.

Besteht ein Verdacht auf Menschenhandel, so können die betroffenen Mädchen auch in einer speziell dafür vorgesehenen Einrichtung untergebracht werden.¹²

Bei Kindern und Jugendlichen, die bei ihren Verwandten unterkommen, sieht das Jugendamt Hannover die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als nicht erfüllt an, da die Minderjährigen nicht unbegleitet seien, sondern im Einvernehmen mit den Eltern, die ihre Kinder nach Deutschland geschickt hätten, bei den Verwandten leben würden. Das Jugendamt prüft das Verwandtschaftsverhältnis und die Verwandten werden in allen Fragen, die die Minderjährigen und das Leben in der Familie betreffen, beraten. Diese Beratungen finden regelmäßig und je nach Sachlage statt und beinhalten z.B. die Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zur Erziehung, Antrag auf Asyl und Erziehungsberatung. Die Jugendlichen bzw. die Verwandten erhalten, wenn das Jugendamt die Voraussetzungen als gegeben ansieht, Leistungen nach dem SGB VIII (§ 27 ff.).

In der **Grafschaft Bentheim** werden die Minderjährigen zunächst in einer Schutzstelle in Obhut genommen, die allen Kindern und Jugendlichen offensteht. Vor der Inobhutnahme wird den Jugendlichen durch einen Sprachmittler die Bedeutung der Jugendhilfe nahe gebracht. Wird eine medizinische Altersschätzung angeordnet, beträgt der Verbleib einige wenige Tage bis zur Klärung des Alters. In den meisten Fällen werden die Jugendlichen sofort nach der Feststellung der Minderjährigkeit in die Clearingstelle nach Norden-Norddeich weitergeleitet.

Die Clearingstelle des Sozialwerks Nazareth wurde 1993 in **Norden-Norddeich** im Auftrag der Niedersächsischen Landesregierung gegründet, um eine fachgerechte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen (zunächst unter 16 Jahren) sicherzustellen. Das Sozialwerk Nazareth, das schon Erfahrung bei der Aufnahme und Begleitung von minderjährigen vietnamesischen Kindern und Jugendlichen hatte, die zwischen den Jahren 1982 und 1998 als "boat-people" ohne Eltern nach Europa geflohen waren, betreibt seitdem eine Clearingeinrichtung nach § 45 SGB VIII, die von allen Jugendämtern Niedersachsens belegt werden kann und häufig auch belegt wird.

Die Clearingstelle für männliche unbegleitete Minderjährige umfasst zehn Plätze, zusätzlich existieren vier Notplätze. Unbegleitete Mädchen können im Mädchenhaus zum Clearing aufgenommen werden. In dieser Gruppe stehen insgesamt zehn Plätze (Clearing und Folgeeinrichtung, je nach Bedarf) zur Verfügung.

Die Jugendämter klären zunächst mit der Einrichtung, ob entsprechende Aufnahmekapazitäten bestehen und bringen dann in der Regel innerhalb weniger Tage die Jugendlichen nach Norden-Norddeich. Wenn die Jugendlichen in der Clearingeinrichtung ankommen, liegt der Fokus der Einrichtung in den ersten Tagen darauf, die Jugendlichen in Ruhe ankommen zu lassen. Danach erfolgt ein Erstgespräch im Beisein eines Dolmetschers. Gegebenenfalls wird mit dem ersten Gespräch einige Tage gewartet, bis sich die betreffenden Jugendlichen stabilisiert haben. Zunächst geht es der Einrichtung darum, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Minderjährigen zu unterstützen, sich in ihrem neuen Umfeld zu orientieren. Es wird versucht, den Jugendlichen zu vermitteln, dass sie in Sicherheit sind und zu erklären, was Jugendhilfe bedeutet. Die Gespräche der unbegleiteten Minderjährigen untereinander werden als wichtiger Bestandteil für die Orientierung gesehen. Häufig sind die Jugendlichen zunächst wenig begeistert, in einem Ort am äußersten Zipfel Deutschlands in einem sehr ländlichen Urlaubsort untergebracht zu werden. Nach Auskunft der zuständigen Vormünder in Braunschweig, Göttingen und Bad Bentheim sowie der Leitung der Clearingeinrichtung

¹² Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel (KOBRA); weitere Informationen unter: <http://www.kobra-beratungsstelle.de/>

ändert sich die Meinung der Jugendlichen nach einigen Tagen oder Wochen, wenn sie sehen, dass die Unterbringung ihren Bedürfnissen doch weit mehr entspricht, als zunächst angenommen. So verblieben im Jahr 2011 von den 32 Jugendlichen, die in der Clearingstelle aufgenommen wurden, 15 in der Folgeeinrichtung nach § 34 SGB VIII.

Aus den verschiedenen niedersächsischen Landkreisen wurden in Norden-Norddeich im Zeitraum 2010 bis Mitte 2012 101 unbegleitete Minderjährige aufgenommen:

Jugendamt	Aufnahmen von unbegleiteten Minderjährigen
Landkreis Grafsch. Bentheim	22
Stadt Oldenburg	15
Stadt Osnabrück	11
Stadt Braunschweig	9
Landkreis Cloppenburg	6
Landkreis Oldenburg	5
Landkreis Leer	5
Landkreis Göttingen	4
Landkreis Rotenburg (Wümme)	4
Landkreis Aurich	3
Landkreis Harburg	3
Landkreis Hameln-Pyrmont	2
Landkreis Uelzen	2
Stadt Emden	2
Landkreis Emsland	1
Landkreis Friesland	1
Landkreis Osnabrück	1
Stadt Celle	1
Landkreis Vechta	1
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	1
Landkreis Wesermarsch	1
Stadt Langenhagen	1
GESAMT	101

Quelle: Sozialwerk Nazareth

3.5 Vormundschaft

Die Bestellung des Vormunds erfolgt in Niedersachsen in der Regel schnell - oft innerhalb von einem bis drei Tagen. In den weitaus überwiegenden Fällen wird die Vormundschaft durch Amtsvormünder übernommen. Ausnahmen stellen Vormundschaften von Verwandten dar. Private Vormünder gibt es sehr selten; ein Vormundschaftsverein gem. § 54 SGB VIII in Hannover und einer in Südniedersachsen führen Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Durch die Unterbringung in der Clearingstelle in Norden-Norddeich und dem häufig anschließenden Verbleib in Norden-Norddeich gab es über Jahre die Praxis, dass die Vormundschaft bei dem örtlich zunächst zuständigen Jugendamt verblieb. Dies hatte zur Folge, dass der Vormund kaum

Möglichkeiten hatte, ein engeres Verhältnis zu seinem Mündel aufzubauen. Dies soll in Zukunft anders gehandhabt werden. Nach der Clearingphase soll die Vormundschaft nun in die Zuständigkeit des Jugendamtes wechseln, in dessen Einzugsbereich sich der Jugendliche faktisch aufhält. Das Jugendamt in Norden-Norddeich wird daher in Zukunft vermehrt Vormundschaften führen.

Im **Landkreis Göttingen** besteht neben den Vormundschaften durch Verwandte der größte Teil der Vormundschaften aus Amtsvormundschaften. Die Bestellung der Amtsvormünder geschieht meist innerhalb von 24 Stunden. Die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige stellt in der Arbeit des Amtes allerdings nur einen kleinen Teil, die Vormünder sind in der Regel auf deutsche Mündel spezialisiert. Seit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Vormundschaft hat sich die Kontaktdichte zwischen Vormündern und ihren Mündeln verändert. Die Häufigkeit der Kontakte ist dabei jedoch sehr unterschiedlich. Bei unbegleiteten Minderjährigen, die sehr belastet sind, gestaltet sich der Kontakt engmaschiger, z.B. einmal pro Woche. Die gesetzlich geforderte Fallzahlbegrenzung wird derzeit noch nicht umgesetzt. Es wird jedoch eine Fallzahl von 40 bis 50 Mündeln pro Vormund angestrebt. Derzeit werden die personellen Rahmenbedingungen dafür geschaffen.

Es besteht momentan keine Zusammenarbeit zwischen den Vormündern und dem BAMF. Diese ist seitens der Vormünder gewünscht, auch bezüglich der Belehrung zu Rechten und Pflichten durch das BAMF. Den Kontaktpunkt zwischen den Vormündern und dem BAMF stellen die Anhörungen dar, da die Mündel von ihren Vormündern dorthin begleitet werden.

In **Braunschweig** wird die Vormundschaft in der Regel von einem Amtsvormund ausgeführt. Die Bestellung erfolgt in der Regel innerhalb von drei Tagen. Da die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen in Braunschweig überschaubar ist, hat sich dort einer der (vier) Amtsvormünder des Jugendamtes Braunschweig auf die Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige spezialisiert.

So wird bis auf wenige Ausnahmefälle (in denen beispielsweise junge Frauen mit sexueller Gewalterfahrung einen weiblichen Vormund wünschen) für alle unbegleiteten Minderjährigen besagter Vormund bestellt. Dieses Verfahren garantiert, dass Erfahrungen genutzt werden.

Es gibt in **Oldenburg** eine große jesidische Gemeinde, sodass viele der jesidischen unbegleiteten Minderjährigen dort bei Verwandten unterkommen. Da in den meisten Fällen die Familien zudem die Vormundschaft übernehmen, verschwinden sie nach Information des Jugendamtes aus dem Einflussbereich der Jugendhilfe. Die Vormünder werden durch das Jugendamt weiter beraten, und erhalten auch Hinweise darüber, was unternommen werden muss, wenn sich für ihr Mündel ein Jugendhilfebedarf ergibt.

Die Einrichtung einer Vormundschaft erfolgt innerhalb weniger Tage, der Vormund wird in der Regel am Aufenthaltsort des Minderjährigen bestellt.

In **Hannover** dauert die Einrichtung einer Vormundschaft ca. drei bis vier Wochen. Der Vormund übernimmt die Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, um einen raschen Transfer von der Inobhutnahmestelle in eine Jugendhilfeeinrichtung zu ermöglichen. Derzeit (Stand 20.08.2012) werden 27 Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige vom Fachbereich Jugend und Familie geführt.

Sind unbegleitete Minderjährige bei Verwandten untergebracht, werden diese vorab gefragt, ob sie die Vormundschaft übernehmen möchten. Neben der Bereitschaft und der damit verbundenen Verantwortung wird auch geprüft, ob die Verwandten fähig zur Führung einer Vormundschaft sind. Dies geschieht durch eine qualifizierte Eignungsprüfung.

Neben Verwandten sucht das Jugendamt keine ehrenamtlichen Vormünder.

Das Jugendamt der **Grafschaft Bentheim** arbeitet ebenfalls mit Amtsvormundschaften. Seit kurzem wird die Vormundschaft nach Abschluss des Clearings (etwa drei Monate) in der Clearingstelle Norden-Norddeich an den Landkreis Aurich übergeben, sofern die Jugendlichen anschließend in der Folgeunterbringung in Norden-Norddeich verbleiben, was die Regel ist.

Die Clearingstelle in **Norden-Norddeich** übernimmt in Absprache mit dem Vormund häufig seiner Zuständigkeiten, da dieser in der Regel nicht vor Ort ist, weil die Vormundschaft beim für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt verbleibt, sodass ein Vertrauensverhältnis kaum entstehen könnte. So lässt sich die Einrichtung meist durch den Vormund bevollmächtigen, um die unbegleiteten Minderjährigen in die Asylanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge begleiten zu können. Falls sich in Zukunft durchsetzen sollte, dass die Vormundschaften nach dem Clearingverfahren an das Jugendamt des Landkreises Aurich übergeben werden, könnten sich - auch im Hinblick auf das neue Vormundschaftsgesetz - Änderungen in der bisherigen Praxis ergeben.

3.6 Folgeunterbringung

In Niedersachsen werden im Vergleich zu anderen Bundesländern auffallend viele unbegleitete Minderjährige bei Verwandten untergebracht. Ansonsten erfolgt die Folgeunterbringung nach der Inobhutnahme und dem Clearing in der Regel in Jugendhilfeeinrichtungen.

Aufgrund des erst kurzen zeitlichen Vorlaufs liegen im **Landkreis Göttingen** mit Folgeunterbringungen bislang nur begrenzte Erfahrungen vor, die sich überwiegend auf über 16-jährige Flüchtlinge beziehen. Die Folgeunterbringung erfolgt in verschiedenen ausgerichteten Jugendhilfeeinrichtungen. Über 16-Jährige werden oftmals in Einrichtungen sonstiger Betreuer Wohnformen gem. § 34 SGB VIII betreut. Für die Verständigung werden vorwiegend ehrenamtliche Sprachmittler hinzugezogen. Vereidigte Dolmetscher hingegen sind nicht immer verfügbar. Die Jugendlichen sind in der Regel untereinander vernetzt. Gemischte Wohngruppen mit deutschen Jugendlichen gibt es nicht. Es gibt Bedenken, dass das Zusammenwohnen mit deutschen Jugendlichen, die im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind, aufgrund deren häufig anders gelagerter Probleme für die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten Minderjährigen in der Ankunftsphase nicht zuträglich ist. Desweiteren bestehen Bedenken, dass Jugendhilfeeinrichtungen, die sich auf unbegleitete Minderjährige spezialisieren, ausländerfeindlichen Übergriffen ausgesetzt sein könnten.

Unbegleitete Minderjährige, die zunächst in **Braunschweig** in Obhut genommen worden sind, werden im Regelfall bereits zum Clearing nach Norden-Norddeich weitergeleitet. Auch nach Abschluss der Clearingphase verbleiben die Jugendlichen überwiegend in Norden-Norddeich mit der Begründung, dass dort die Infrastruktur für die Beschulung und pädagogische Betreuung besser ausgebaut sei als in Braunschweig. In wenigen Einzelfällen werden jedoch Jugendliche, die dies wünschen nach der Clearingphase in einer Jugendhilfeeinrichtung in Braunschweig untergebracht.

Etwa die Hälfte der Jugendlichen, die das Clearingverfahren im **Norden-Norddeich** durchlaufen haben, verbleiben in der Einrichtung. Hierzu gibt es 26 Jugendhilfeplätze in mehreren Gruppen (sie-

ben Plätze mit intensiverer Betreuung und neun mit weniger Betreuung sowie zehn Plätze für weibliche Jugendliche) nach § 34 SGB VIII. Darüber hinaus existiert eine Clearingstelle nach § 42 SGB VIII mit zehn Plätzen.

Aufgrund der stark zurückgegangenen Zugangszahlen in **Oldenburg** ergibt sich auch Änderungsbedarf bei den Folgeunterbringungen. Unterbringungen werden weiterhin in der Clearingstelle Norden-Norddeich erfolgen. Es wird jedoch künftig auch geprüft, ob geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in Oldenburg vorhanden sind. Dies gilt besonders für den Personenkreis ab 16 Jahren. Für diese Altersgruppe stehen in einem Wohnhaus demnächst 6 Wohnungen zur Verfügung.

Nach der Clearingphase in **Hannover** wird ein Teil der Jugendlichen in eine von acht Folgeunterbringungen weitergeleitet. Einige unbegleitete Minderjährige werden auch bei Verwandten untergebracht. Die Anzahl der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bei Verwandten wird als steigend eingeschätzt und als insgesamt höher als die Zahl derjenigen Fälle von Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Überwiegend handelt es sich bei ersteren um jesidische Familien aus dem Irak.

Eine der Folgeunterbringungen in Hannover ist die St. Joseph Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Sie ist eine allgemeine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und somit nicht auf unbegleitete Minderjährige spezialisiert. Dennoch hat die Aufnahme von Flüchtlingskindern und -jugendlichen Tradition im Haus: Es bestehen gewachsene Strukturen in der Begleitung der unbegleiteten Minderjährigen und den Mitarbeitern ist die pädagogische Arbeit mit dieser Klientel vertraut.

Bei einer entsprechenden Anfrage seitens der Clearingstelle oder des Kommunalen Sozialdienstes wird die Möglichkeit der Aufnahme eines unbegleiteten Minderjährigen in eine der drei bestehenden Wohngruppen geprüft. Dabei findet zunächst ein Vorstellungsgespräch statt. An diesem Gespräch nehmen neben dem Minderjährigen der Vormund sowie ein vereidigter Dolmetscher und ein Mitarbeiter der Einrichtung teil. Zu Beginn wird dem Minderjährigen erklärt, wer an dem Gespräch teilnimmt und welche Funktionen die einzelnen Personen in der Einrichtung haben. Später werden die Räumlichkeiten gezeigt und die Tagesabläufe erklärt. Wenn der Minderjährige Interesse an einer Aufnahme hat, erfolgt eine Hospitation an einem Nachmittag und Abend. Im Rahmen der Hospitation hat der Minderjährige auch die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Jugendlichen in der Einrichtung. Er kann in diesem Zusammenhang Fragen stellen und etwas über die Einschätzung der anderen Jugendlichen zum Leben in der Einrichtung erfahren. Wenn dem Minderjährigen die Einrichtung gefällt und er eine Aufnahme ernsthaft in Erwägung zieht, folgt nach dem Vorstellungsgespräch ein Probewohnen in der Einrichtung. Während dieser Zeit hat der Jugendliche noch die Möglichkeit, sich gegen eine Aufnahme in der Einrichtung zu entscheiden. Entscheiden sich der Jugendliche oder auch die Einrichtung gegen eine Aufnahme, so gibt es in Hannover weitere sieben Einrichtungen, in denen eine Aufnahme möglich ist.

Kommt es zur Aufnahme des Jugendlichen, so wird ihm das gesamte Jugendhilfeprogramm zuteil. Zunächst findet standardmäßig eine medizinische Untersuchung statt. Im Weiteren wird der Jugendliche zu allen Ämtergängen und zum Gericht begleitet, auch in manchen Fällen zur Passbeschaffung bei der Botschaft in Berlin. Gleichermaßen gehört die Vorbereitung auf die Anhörung zu den Leistungen. Dabei wird auch Kontakt zu Anwälten gesucht, um das Asylverfahren vorzubereiten. Die Finanzierung eines Anwalts ist jedoch schwierig, da sie im Pflegesatz nicht inbegriffen ist. Falls die Jugendlichen Verwandtschaft in Deutschland haben, fördert und begleitet die St. Josephs Kinder- und Jugendhilfe den Kontakt der Minderjährigen zu ihren Verwandten.

In den rund-um-die-Uhr betreuten Wohngruppen mit je 10 Plätzen leben im Durchschnitt zwei bis drei unbegleitete Minderjährige, in Ausnahmefällen auch bis zu fünf. Das Alter bei diesen Jugendlichen liegt meist zwischen 15 und 17 Jahren. Die Aufnahme von Kindern ist weniger häufig. Die unbegleiteten Minderjährigen bleiben in der Regel bis zum Alter von 18 oder 19 Jahren in der Einrichtung. Für die Älteren besteht die Möglichkeit, in eine Verselbständigungsgruppe zu wechseln mit dem Ziel, anschließend eigenen Wohnraum zu beziehen.

Die psychotherapeutische Versorgung in Hannover wird als gut beschrieben. Es gibt vielfach die Möglichkeit für eine therapeutische Versorgung in der Herkunftssprache und Ärzte sind offen dafür, bei Bedarf auch mit Dolmetschern zu arbeiten.

3.7 Kontakt Polizei/Bundespolizei

Niedersachsen ist für die meisten unbegleiteten Minderjährigen nicht das Fluchtziel. Einige Jugendliche wollen zwar gezielt zu Verwandten in Niedersachsen, aber die meisten Jugendlichen kommen - als volljährig registriert - über das EASY-Verteilungssystem nach Niedersachsen oder sie werden an der Grenze, in Zügen, auf Bahnhöfen oder auf der Autobahn von der Polizei aufgegriffen und dem örtlich zuständigen Jugendamt des jeweiligen Landkreises zugeführt.

Ein großer Teil der Jugendlichen wird dabei nahe der Grenze zu den Niederlanden von der Bundespolizei aufgegriffen. Die meisten unbegleiteten Minderjährigen sind afghanische Jugendliche. Bei sämtlichen Maßnahmen legt die Bundespolizei die Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Juergensachen) zugrunde.¹³ Dabei wird zunächst von dem Alter ausgegangen, das vom Betroffenen angegeben wird. Ausnahmen bestehen dann, wenn Dokumente gefunden werden, die als authentisch eingestuft werden und aus denen hervorgeht, dass die Person volljährig ist. Als volljährig werden auch diejenigen Personen eingestuft, bei denen ein EURODAC-Treffer¹⁴ eines anderen Mitgliedstaates vorliegt, nach dem die Person dort volljährig war. Nachforschungen über das Zustandekommen dieses Alters werden nicht angestellt.

Als minderjährig werden von der Bundespolizei analog zu den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) alle Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres angesehen. Die 16-Jahresgrenze ist nach Aussage der Bundespolizei zwar relevant für die Handlungsfähigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, spielt für die Behandlung der Jugendlichen durch die Bundespolizei jedoch keine Rolle.

Die Jugendlichen, die aufgegriffen werden, werden in Gewahrsam genommen, jedoch auf der Dienststelle der Bundespolizei und nicht in einer Zelle festgehalten. In der Polizeidienststelle in Bad Bentheim steht ein Raum zur Verfügung, in dem die Jugendlichen untergebracht werden. Dieser kann von den diensthabenden Beamten jederzeit eingesehen werden. Dort können die Jugendlichen bei Bedarf auch schlafen. Sie können jederzeit zum Ausdruck bringen, wenn sie etwas brauchen (z.B. Essen). Es wird darauf geachtet, dass sie getrennt von erwachsenen Mitreisenden untergebracht werden. In der Regel wird versucht, die unbegleiteten Minderjährigen so kurz wie möglich auf der Dienststelle zu behalten. Es wird jedoch ebensonach Möglichkeit vermieden, in der Nacht Maßnahmen oder Vernehmungen durchzuführen. Ist keine Kommunikation möglich, erfolgt häufig kurz nach der Festnahme eine kurze Vernehmung mit Hilfe eines telefonisch hinzugezogenen Dolmetschers. Dies dient in erster Linie dazu, dem Jugendlichen zu erklären, wo er sich befin-

¹³ Die derzeit gültige Polizeidienstvorschrift 382 stammt aus dem Jahr 1995 und ist im Internet abrufbar unter: <http://www.dvjj.de/download.php?id=38>.

¹⁴ Bei EURODAC handelt es sich um eine [europäische Datenbank](#) zur Speicherung der [Fingerabdrücke](#) von Asylsuchenden und sog. illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 vom 11. Dezember 2000.

det. Dabei werden auch erste Daten wie Alter und Herkunftsland erfragt. Später wird dann eine weitere Vernehmung im Beisein eines Dolmetschers durchgeführt. Für die Vernehmung durch die Polizei wird ein Fragebogen als Leitfaden genutzt, den die Bundespolizei in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern erarbeitet hat. Dieser Fragebogen ist jedoch nicht bindend. Der Straftatbestand der illegalen Einreise wird pflichtgemäß zur Anzeige gebracht.¹⁵ Der Weisungslage entsprechend wird in der Regel umgehend nach dem Zugriff das Jugendamt verständigt.

Während der Ingewahrsamnahme wird geprüft, ob ein EUODAC-Treffer vorliegt. Hiervon hängt u.a. ab, ob ein Jugendlicher in einen Drittstaat (hier zumeist die Niederlande) zurückgeschoben wird:

Bei folgenden Fallkonstellationen kann es zu einer sofortigen Zurückschiebung in die Niederlande oder einen anderen Mitgliedstaat kommen:

- Es gibt einen EUODAC-Treffer und es stellt sich heraus, dass der Betroffene in den Niederlanden oder einem anderen Mitgliedstaat als volljährig registriert war. Die Bundespolizei geht in diesem Falle ohne eine eigene Einschätzung des Alters davon aus, dass der Betroffene nicht minderjährig ist.
- Es gibt es einen EUODAC-Treffer, aus dem sich ergibt, dass der Minderjährige schon in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Der Betroffene wird in der Regel im Rahmen der Dublin-Verordnung in diesen Mitgliedstaat zurückgeschoben.
- Es gibt keinen EUODAC-Treffer und der Minderjährige äußert kein Schutzersuchen. In diesem Fall wird der Minderjährige im Rahmen des Rücknahmeabkommens Deutschlands mit den BENELUX-Staaten in die Niederlande zurückgeschoben, wenn feststeht, dass er von dort aus kommend nach Deutschland eingereist ist.

Eine ausführliche Befragung oder Überprüfung, ob Familienangehörige in Deutschland leben, findet grundsätzlich nicht statt. Die Bundespolizei vertritt die Auffassung, dass eine mögliche Familienzusammenführung auch nach einer Zurückschiebung rechtlich möglich ist.

Bei folgenden Fallkonstellationen kommt es im Regelfall nicht zu einer sofortigen Zurückschiebung:

- Es gibt keinen EUODAC-Treffer und der Minderjährige äußert ein Schutzersuchen. Er wird an das örtlich zuständige Jugendamt weitergeleitet.
- Es gibt mehrere EUODAC-Treffer. In diesen Fällen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeschaltet, welches dann im Inlandsverfahren prüft, in welchen Mitgliedstaat im Rahmen des Dublin-Verfahrens eine Überstellung möglich ist. Der Minderjährige kann zunächst einreisen, wird also dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Es kann jedoch später eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat stattfinden.

Das Jugendamt wird in allen Fällen von Minderjährigen, auch in Zurückschiebungsfällen, von der Bundespolizei informiert. Es ist dem Jugendamt des Landkreises Bad Bentheim allerdings meist nicht möglich, mit den Jugendlichen vor ihrer Zurückschiebung zu sprechen. Das Jugendamt sieht sich nicht in der Rolle, die betroffenen Kinder und Jugendlichen über die rechtlichen Konsequenzen des Stellens oder Nichtstellens eines Schutzersuchens zu beraten. Alle Minderjährigen, die nicht zurückgeschoben werden, werden dem Jugendamt so bald wie möglich übergeben (mehr hierzu siehe unter Abschnitt 3.4 Inobhutnahme/Clearingverfahren)

Zurückschiebungen können in der Regel nur von 8 bis 16 Uhr vorgenommen werden, zur Verkürzung von Aufenthaltszeiten im Polizeigewahrsam kann in Einzelfällen in Übereinkunft mit den niederländischen Behörden auch zu anderen Zeiten eine Rückschiebung durchgeführt werden.

¹⁵ In der Regel wird die Strafanzeige später durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Seit vielen Jahren besteht eine Zusammenarbeit der Dienststelle der Bundespolizei der Grafschaft Bentheim mit den Jugendämtern und Ausländerbehörden in Bad Bentheim und Leer. Es besteht ein regelmäßiger Austausch in Einzelfällen, aber auch ein jährliches Treffen aller Beteiligten. In den letzten 10 Jahren hat sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt.

3.8 Asyl- und ausländerrechtliches Verfahren

3.8.1 Kontakt mit der Ausländerbehörde

Alle befragten Jugendämter gaben an, gut mit den Ausländerbehörden kooperieren zu können. Es gibt eine klare Arbeitsteilung zwischen den Behörden.

Die Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde und Jugendamt in **Braunschweig** gestaltet sich grundsätzlich unproblematisch. Das Jugendamt Braunschweig berichtete, dass der Kontakt zur Ausländerbehörde meist über die Amts- bzw. Privatvormundschaft laufe. Bis Juni 2012 wurde die örtliche Ausländerbehörde nicht durch das Jugendamt (ASD) über unbegleitete Minderjährige in Kenntnis gesetzt. Seit Juli 2012 setzt das Jugendamt (der ASD) die Ausländerbehörde schriftlich über die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Kenntnis, sofern die Minderjährigkeit festgestellt ist. Bei Volljährigkeit nach Alterstestung erfolgt die Meldung an die Ausländerbehörde über die LAB (Landesaufnahmebehörde).

Die Jugendlichen müssten in der Regel nicht selbst bei der Ausländerbehörde vorsprechen. Diese Verfahrensweise wird vom Jugendamt sehr positiv gesehen, vor allem dann, wenn die Minderjährigen in Norden-Norddeich untergebracht sind. Es erfolgt keine Befragung der unbegleiteten Minderjährigen durch die Ausländerbehörde, auch aus dem Grund, dass die Gespräche im Clearingverfahren in Norden-Norddeich als kindeswohl-orientierter angesehen werden.

In **Hannover** wird mit der Meldung bei der Ausländerbehörde gewartet, bis geklärt ist, ob tatsächlich von einer Minderjährigkeit des Betroffenen ausgegangen werden kann. Gibt es Unklarheiten oder dauert das Verfahren länger, stellt die Ausländerbehörde bis zur Klärung des Status eine "ausländerrechtliche Bescheinigung" aus, welche - im Gegensatz zu einer Duldung - keine ausländerrechtliche Zuständigkeit auslöst. Die Ausländerbehörde führt in Hannover keine Befragung durch, allerdings gibt es eine Befragung durch die Polizei bezüglich der Frage der illegalen Einreise.

In der **Grafschaft Bentheim** werden unbegleitete Minderjährige meist so rasch in die Clearingstelle in Norden-Norddeich weitergeleitet, dass die Meldung an die Ausländerbehörde erst erfolgt, wenn die Jugendlichen schon in Norden-Norddeich sind. Die Ausländerbehörde der Grafschaft Bentheim stellt dann eine Duldung aus. Das Foto hierfür stellt das Jugendamt zur Verfügung.

3.8.2 Ausländerrechtliche Zuständigkeit, Pflicht zur Wohnsitznahme

Unbegleitete Minderjährige unterliegen in Niedersachsen keiner Verteilung innerhalb des Bundeslandes. Sie werden in einer geeigneten Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, wie dies zum Beispiel in der Einrichtung in Norden-Norddeich seit Jahren regelmäßig der Fall ist. Bis vor kurzem verblieb die ausländerrechtliche Zuständigkeit weiterhin bei der Ausländerbehörde des Aufgriffsortes

– so, wie das zuerst örtlich zuständige Jugendamt seine jugendhilferechtliche Zuständigkeit beibehält – auch wenn der unbegleitete Minderjährige in einem anderen Landkreis untergebracht worden ist. Diese Verfahrensweise wurde kürzlich geändert und den örtlichen Zuständigkeitsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst. Danach geht die ausländerrechtliche Zuständigkeit nach Abschluss des Clearingverfahrens und der Unterbringung in einer Folgeunterkunft auf die Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes über. Die unbegleiteten Minderjährigen werden dann jeweils der Aufnahmequote der Stadt oder des Landkreises angerechnet, wo sie längerfristig verbleiben.

Eine Ausnahme stellt Hannover dar. Wenn das Jugendamt keinen Jugendhilfebedarf bei einem Minderjährigen feststellt, dann wird der Jugendliche an die Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet mit einer entsprechenden ausländerrechtlichen Zuständigkeit.

In Niedersachsen dürfen sich zudem alle Asylsuchenden innerhalb des Bundeslandes frei bewegen und bedürfen entgegen der früheren Praxis für Verwandtenbesuche, Schulausflüge oder ähnliches in andere niedersächsische Städte oder Landkreise keine Genehmigung mehr. Eine Ausweitung auf das Land Bremen ist zudem in Planung, was z.B. den Zugang zur Therapie bei Refugio Bremen erleichtern wird. Die Wohnsitznahme wird aber weiterhin beschränkt bleiben.

3.8.3 **Asylverfahren**

In Niedersachsen werden normalerweise keine Asylverfahren eingeleitet, bevor ein Vormund bestellt ist und der Jugendliche in Obhut genommen wurde. In der Regel wird dann von den Vormündern ein Asylantrag zur Klärung des Aufenthalts angestrebt. Alternativen zur Asylantragstellung werden selten genutzt. Nur in Hannover stellen insbesondere afghanische Jugendliche manchmal keinen Asylantrag, sondern beantragen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Jugendliche, die über das EASY-Verteilungsverfahren nach Friedland oder Braunschweig in die Erstaufnahmeeinrichtung kommen und erst dann als Minderjährige in Obhut genommen werden, haben schon vor ihrer Verteilung nach Niedersachsen einen Asylantrag gestellt, da die Asylantragstellung rechtliche Grundlage für die Verteilung darstellt. Hier hat der Vormund also keine Möglichkeit mehr, mit dem Minderjährigen Alternativen zur Asylantragstellung zu erwägen.

Während die Jugendämter größerer Städte über asylverfahrensrechtliche Fragen relativ gut informiert seien, stellt das Bundesamt fest, dass kleinere Jugendämter, die nur vereinzelt mit Asylverfahren zu tun hätten, oft grundlegende Fragen zum Verfahren haben. Gute Erfahrungen hat das Bundesamt in Friedland mit einem institutionalisierten Austausch mit den Jugendämtern, Vormündern und andere Beteiligten gemacht, der zwei- bis dreimal im Jahr stattfindet. Dieser Austausch wurde aus der Außenstelle in Oldenburg "importiert", da man dort in der Vergangenheit auch gute Erfahrungen damit gemacht hatte.

Die Finanzierung einer anwaltlichen Vertretung ist in allen besuchten Städten und Landkreisen eine offene Frage. Sowohl das Jugendamt in Braunschweig als auch das Jugendamt des Landkreises Göttingen berichten, dass eine Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB für das Asylverfahren durch die Gerichte nicht eingerichtet wird. In Göttingen wird eine anwaltliche Vertretung für das Klageverfahren in der Regel durch Prozesskostenhilfe finanziert, weil das Verwaltungsgericht Göttingen bei unbegleiteten Minderjährigen relativ großzügig Prozesskostenhilfe gewähre. Zum Teil würden die Anwaltskosten aber auch vom Jugendamt übernommen.

Nach Auffassung der Bundesamtsaußenstellen Oldenburg/Friedland und Braunschweig ist es wichtig, dass die Person, die den Jugendlichen zur Anhörung begleitet, ein Vertrauensverhältnis zu ihm

aufgebaut hat. Häufig wird daher der Bezugsbetreuer als die geeignetere Person befunden. Ebenso kommen Verwandte als Begleitung mit in die Anhörung. Eine Begleitung durch Anwälte kommt nach Aussage des Bundesamtes bei unbegleiteten Minderjährigen so gut wie nie vor. Das Bundesamt behandelt in der Anhörung Vormünder und Betreuer gleich - wichtig ist demnach, dass der Jugendliche in der Anhörung so viele Informationen wie möglich über seine Fluchtgeschichte präsentieren kann. Für die Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen wird mit dem Vormund oder Betreuer ein Termin abgesprochen. Wenn eine längere Anreise erforderlich ist, wird dies bei der Uhrzeit berücksichtigt; es wird versucht, Wartezeiten zu vermeiden.

3.8.4 Dublin-Verfahren

Alle Jugendämter gaben an, mit Dublin-Verfahren¹⁶ wenig zu tun zu haben. So äußerte das Jugendamt in Braunschweig, dass zwar vereinzelt solche Verfahren eingeleitet worden seien, jedoch seit Jahren keine Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat stattgefunden hätten. Auch der Ausländerbehörde in Hannover war kein solcher Fall bekannt. Vereinzelt seien solche Verfahren eingeleitet worden.

Von Seiten der Bundespolizei wurde berichtet, dass es bei Aufgriffen an der Grenze zu Zurückweisungen in die Niederlande im Rahmen der Dublin-Verordnung komme (siehe Abschnitt 3.7 Kontakt Polizei/Bundespolizei).

Von Seiten des Niedersächsischen Innenministeriums wurde betont, dass die Landesbehörden in Dublin-Fällen nur Vollzugshilfe leisten würden. Die Erklärung des Jugendamtes Braunschweig, dass es in den letzten Jahren keine Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens gab, wurde für Niedersachsen insgesamt bestätigt.

3.8.5 Aufenthaltsrechtliche Perspektive

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen durchlaufen in Niedersachsen ein Asylverfahren. Nur einem Teil der Betroffenen wird dabei ein Flüchtlingsstatus, europarechtlicher subsidiärer Schutz oder nationaler subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt, der restliche Teil ist lediglich geduldet.

Das niedersächsische Innenministerium sieht für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene eine Möglichkeit der Aufenthaltsverfestigung in § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) und § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) vor, bei letzteren auch in analoger Anwendung, wenn zwar die Einreise erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt, die in § 25a AufenthG genannten Integrationsziele jedoch dennoch erreicht werden. Dem Innenministerium war es wichtig zu betonen, dass Vormünder ihre Mündel auf diese Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung frühzeitig aufmerksam machen sollten.

Von Seiten der Jugendämter wurde erwähnt, dass die Erteilung von Arbeitserlaubnissen häufig schwierig sei, weil die Ausländerbehörden keinen Ermessensspielraum sähen. Häufig scheitere daran die berufliche Integration. Die Ausländerbehörde in Hannover gab an zu prüfen, ob Minderjährigen, bei denen eine Abschiebung aus faktischen Gründen nicht möglich ist, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann.

Auswirkungen der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neu entwickelten Entscheidungspraxis, nationalen subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei einer allgemeinen Ge-

¹⁶ Unter Dublin-Verfahren versteht man das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren für Asylsuchende innerhalb Europas, das in der sogenannten Dublin II-Verordnung geregelt ist.

fahr aufgrund von Minderjährigkeit mit Verweis auf § 58 Abs. 1 a AufenthG nicht mehr zu gewähren, waren noch nirgends bekannt.

3.9 Zugang zu Bildung

Aufgrund des erst kurzen zeitlichen Vorlaufs liegen in **Göttingen** erst wenige Erfahrungen über diesen Bereich vor. Die Akteure befinden sich im Prozess des Aufbaus der Zusammenarbeit, erste Kooperationen und Angebote sind jedoch bereits vorhanden.

Verschiedene unbegleitete Minderjährige, die längerfristig und über den 18. Geburtstag hinaus betreut werden, besuchen im laufenden Schuljahr 2012 / 2013 die Berufseinstiegsklasse an einer Göttinger Berufsschule.

In Grund- und Hauptschulen besuchen jüngere unbegleitete Minderjährige Sprachlernklassen oder den regulären Unterricht. Ergänzend werden Sprachkurse freier Träger angeboten.

Der Schulbesuch der unbegleiteten Minderjährigen findet vom ersten Tag an in der Hauptschule **Norden** in drei speziellen Klassen für die unbegleiteten Minderjährigen statt. Diese sind gegliedert nach Bildungsstatus. In Norden-Norddeich wird sich darum bemüht, dass die Jugendlichen auch nach Erreichen der Volljährigkeit die Schule vollenden können. Die meisten Jugendlichen erhalten zusätzlich Nachhilfeunterricht.

Eine Beschulung während des Aufenthalts in der Clearingstelle **Hannover** wird aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht als sinnvoll erachtet. Die Jugendlichen bekommen im Haus Sprachunterricht und helfen am Vormittag in der Küche und lernen nebenbei erste Worte der deutschen Sprache.

Die St. Joseph Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung schildert die Problematik, eine geeignete Schule für die unbegleiteten Minderjährigen zu finden, die in ihrer Einrichtung leben. Es wird versucht, die Jugendlichen in den umliegenden Schulen unterzubringen. Je nach Alter nehmen sie zunächst am Unterricht von Sprachlernklassen an Haupt- und Realschulen oder an einer Berufsbildenden Schule teil. Anschließend besuchen sie, abhängig von ihrem Wissensstand, die gesamte Bandbreite der Regelschulen, darunter Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und in manchen Fällen das Gymnasium. Von vornherein begleitend erhalten die unbegleiteten Minderjährigen stundenweise Deutschunterricht und später Nachhilfe von den hausinternen Lehrern. Daneben werden die Jugendlichen für Deutschkurse im Nachmittagsbereich, z.B. bei der VHS, angemeldet.

Laut Jugendamt ist eine Berufsausbildung für unbegleitete Minderjährige generell möglich. In der Praxis ist der Zugang von unbegleiteten Minderjährigen zu einem Ausbildungsplatz jedoch nicht immer einfach.

In **Oldenburg** werden unbegleitete Minderjährige in der Regel bereits kurz nach der Ankunft beschult. Zumeist erfolgt die Beschulung in Haupt- und Förderschulen mit speziellen Sprachlernklassen.

3.10 Beendigung der Jugendhilfe/Hilfen für junge Volljährige

In **Göttingen** können unbegleitete Flüchtlinge prinzipiell mit dem Eintritt der Volljährigkeit Hilfen für junge Volljährige erhalten, es gibt allerdings erst sehr wenig Erfahrung hiermit. Grundsätzlich stellt sich das Jugendamt die Frage, welche Übergangshilfen gewährt werden können, um die Jugendhilfe nicht abrupt abbrechen zu lassen und eine Überleitung in die Selbständigkeit zu gewährleisten.

Besonders relevant ist die Frage, was mit Personen passieren soll, die vor der Altersfestsetzung in Gastfamilien untergebracht sind und einen deutlichen Jugendhilfebedarf haben, aber nach der Altersfestsetzung als volljährig gelten. Diese jungen Menschen sind dann plötzlich auf sich alleine gestellt, obwohl noch ein Hilfebedarf besteht. Das Jugendamt erkennt hierin ein Problem.

In Friedland werden junge Männer meist zu zweit in eigenen Räumen untergebracht. Auf diese Weise sollen insbesondere junge Afghanen vor möglichen sexuellen Übergriffen durch ältere Männer geschützt werden.

Viele der unbegleiteten Minderjährigen, die in **Braunschweig** aufgenommen werden und nach Norden-Norddeich in die Clearingstelle kommen, bleiben auch nach dem Clearing in Norden-Norddeich.

In der Regel werden die Hilfen auch nach Volljährigkeit als Hilfen nach § 41 SGB VIII weiter gewährt bis zur Verselbständigung. Allerdings gibt es bei der Hilfestellung für junge volljährige Flüchtlinge Schwierigkeiten bei Weiterleitungsfällen. Es gibt verstärkt Rückfragen vom Kostenträger zu den jungen Volljährigen.

In **Hannover** wird Hilfe für junge Volljährige nach Bedarf gewährt. In den bisherigen Fällen betraf dies junge Menschen, bei denen aufgrund einer seelischen Behinderung die Gewährung von Hilfen als notwendig angesehen wurde (§ 41 in Ausgestaltung von § 35 a, 2 Ziff. 4 SGB VIII). Hintergrund waren behandlungsbedürftige Traumatisierungen.

In **Oldenburg** wird im Anschluss an die Jugendhilfe in den meisten Fällen Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII beantragt, und bei Vorliegen der Voraussetzungen, in der Regel bis zum Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, auch gewährt. Wenn die Jugendlichen bspw. in Norden-Norddeich einen Ausbildungsplatz gefunden haben, versucht das Jugendamt Oldenburg, diese Hilfen zu ermöglichen. Meistens setzen sich die Vormünder für die Bewilligung der Leistungen ein und gehen ggf. in Berufung, wenn ein Antrag abgelehnt wird.

3.11 Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren

Es gibt einen landesweiten Arbeitskreis (AG umF), in dem verschiedene Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen und der Flüchtlingsrat Niedersachsen gemeinsam an einem Tisch sitzen, um sich bezüglich der Situation unbegleiteter Minderjähriger auszutauschen. Im Rahmen dieses Arbeitskreises fand am 27. September 2011 in Hannover eine Fachtagung für Fachkräfte aus den Bereichen des allgemeinen Sozialdienstes und der Vormundschaften.¹⁷ Die Treffen des Arbeitskreises AG umF finden 2-3x jährlich statt und dienen dem fachlichen Austausch, der Abstimmung über Handlungsabläufe und –prozesse sowie der Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrens der beteiligten Akteu-

¹⁷ Die Unterlagen zu der Fachtagung am 27. September 2011 in Hannover sind online zugänglich unter http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/fachtagung_umf_niedersachsen_2011.pdf

re. Von vielen Beteiligten wird geschildert, dass eine Vernetzung als sehr wichtig angesehen wird, auch wenn teilweise kaum Zeit dafür bleibt.

In **Göttingen** besteht insgesamt eine relativ gute Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Ausländerbehörde.

In **Braunschweig** besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen des Jugendamts und dem Amtsvormund. In der Regel erfährt der Vormund schon vor der offiziellen Bestellung von der Ankunft eines Jugendlichen. Die Zusammenarbeit mit der Landesaufnahmebehörde und Ausländerbehörde ist ebenfalls gut.

An der AG umF hat **Oldenburg** anfänglich teilgenommen, sich danach jedoch daraus zurückgezogen. Es besteht der Wunsch nach einem Austausch nur unter den Jugendämtern. Die Zusammensetzung der AG umF war für das Jugendamt Oldenburg der Grund, nicht länger an der Landes-AG teilzunehmen. Es besteht weiterhin der Wunsch an einer Zusammenarbeit auch auf der Landesebene.

Das Jugendamt der **Grafschaft Bentheim** berichtet, dass zwischen den Jugendämtern im Grenzgebiet regelmäßige Treffen stattfinden, auch unter Beteiligung der Jugendämter im Emsland und Leer. Es wird versucht, ein einheitliches Verfahren im Umgang mit Jugendlichen nach dem Aufgriff an der Grenze zu etablieren, z.B. im Rahmen der Erstellung eines einheitlichen Fragebogens. In diesem Zusammenhang wird ebenso eng mit der Bundespolizei kooperiert. Die beteiligten MitarbeiterInnen kennen sich untereinander. Circa einmal jährlich findet ein Treffen zwischen Jugendamt und Bundespolizei statt, in welchem die gemeinsame Arbeit reflektiert wird.

4. Gute Praxis und Empfehlungen

In Niedersachsen haben sich verschiedene Praktiken etabliert, die eine kindeswohlorientierte Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen unterstützen.

- In den besuchten Kommunen nehmen die Jugendämter ihre Handlungshoheit im Rahmen der Inobhutnahme konsequent wahr. Die Jugendlichen werden in die üblichen Jugendhilfesysteme aufgenommen und betreut. Dadurch wird der Schutzauftrag der Jugendhilfe weitgehend umgesetzt und nicht durch ausländerrechtliche Bestimmungen in Frage gestellt.
- Die Bestellung der Vormundschaften bzw. Pflegschaften durch die Familiengerichte geht meist innerhalb weniger Tage vonstatten. Dies ist im Vergleich zu anderen Bundesländern außergewöhnlich schnell und im Sinne der Jugendlichen und ihrer rechtlichen Vertretung sehr zu begrüßen.
- Die landesweite Belegung der Clearingstelle in Norden-Norddeich ist gerade für ein Flächenland wie Niedersachsen – in dem viele Jugendämter nur sehr sporadisch mit unbegleiteten Minderjährigen Kontakt haben – sowohl für die betroffenen Jugendämter als auch für die Jugendlichen eine sinnvolle Lösung. Die Spezialisierung auf das Clearingverfahren in Norden-Norddeich ermöglicht eine fachgerechte Aufnahme. Zudem wird als positiv bewertet, dass den meisten Jugendlichen im Anschluss die Möglichkeit des Verbleibs in der Einrichtung in Norden-Norddeich angeboten werden kann, um einen weiteren Ortswechsel zu vermeiden.

- Es ist positiv zu erwähnen, dass junge Flüchtlinge, die in anderen Bundesländern für volljährig befunden wurden, in Niedersachsen als Minderjährige behandelt werden, wenn sie ihre Minderjährigkeit glaubhaft machen können. Die fehlerhafte Altersfestsetzung anderer Kommunen kann somit korrigiert werden.

Daneben gibt es Bereiche, in denen aus Sicht des Bundesfachverbands UMF e.V. und des UNHCR noch Handlungsbedarf besteht.

- Der kontinuierliche Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten sollte gestärkt werden. Dementsprechend wäre die Einrichtung eines landesweit agierenden und regelmäßig tagenden Arbeitskreises unter Einbeziehung unterschiedlicher Beteiligter (Jugendamt, Vormundschaft, Jugendhilfeträger, Flüchtlingsrat, Anwälte, Landesaufnahmebehörde) sehr zu empfehlen. Insbesondere die Einbeziehung von Jugendämtern und freien Jugendhilfeträgern in Kreisen, die erstmals oder nur unregelmäßig mit unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt stehen, kann Lücken in der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen schließen.

- Die angewandten Verfahren zur Altersfestsetzung erscheinen zweifelhaft. Insbesondere die Methode der Handwurzeluntersuchung ist fachlich umstritten, und bei vielen Gesprächspartnern sehr fragwürdig bezüglich der Aussagekraft. Der Bundesfachverband UMF e.V. und UNHCR empfehlen die Einführung eines Verfahrens, das insbesondere psychologische und sozialpädagogische Bewertungen berücksichtigt. Grundlage sollten die Standards des Separated Children in Europe Programmes und des UNHCR¹⁸ sein. Diese Standards umfassen vornehmlich Informationspflichten über den Ablauf des Verfahrens und seine Konsequenzen, die Einholung des Einverständnisses bei Untersuchungen und die Erstellung eines rechtsmittelfähigen Bescheides, sodass die Betroffenen Rechtsmittel gegen die erfolgte Altersfestsetzung einlegen können.

- Die unbegleitete Einreise aus dem Ausland stellt in der Regel eine latent Kindeswohlgefährdende Situation dar, die eine umfangreiche Beratung und Unterstützung des Jugendlichen notwendig macht. Damit sich die Jugendlichen in ihrer neuen Umgebung altersgemäß entwickeln und sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln können¹⁹, benötigen sie eine entsprechende Betreuung entweder in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder bei geeigneten Verwandten. Insofern ist in den Fällen, in denen bei unbegleiteten Minderjährigen kein Jugendhilfebedarf erkannt wurde, zu prüfen, ob tatsächlich geeignete Kriterien zur Einschätzung des Hilfebedarfs vorliegen.

- Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bei Verwandten, oft in Verbindung mit der Übertragung der Vormundschaft, ist in Niedersachsen im bundesweiten Vergleich relativ häufig. Um zu gewährleisten, dass die Verwandten diese anspruchsvolle Aufgabe meistern und die Unterbringung dort dem Kindeswohl entspricht, sollten die Jugendämter die Verwandten aktiv und weitreichend unterstützen. Die Beratung und Unterstützung der Verwandten sollte insbesondere bei rechtlichen Fragen im Bereich der Vormundschaft und des Ausländerrechts umfassend erfolgen. Gegebenenfalls sollten Ergänzungspflegschaften bestellt werden. Um die Qualität der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bei Verwandten zu sichern, sollte ein Leitfaden zu diesem Thema erstellt werden.

¹⁸ UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von Dezember 2009, Rn. 75; im Internet abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4bf1459f2.html>;

Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder von Oktober 2007; Rn (g) ix, im Internet abrufbar unter:

http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_8/FR_int_vr_EXK_OM-EXKOM_107.pdf

¹⁹ Siehe § 8 SGB VIII (Vorrangige Ziele der Jugendhilfe).

- In Niedersachsen kommen als Vormundschaftsformen fast ausschließlich Vormundschaften durch Verwandte oder Amtsvormundschaften vor. Insbesondere die Übernahme der Vormundschaft durch ehrenamtliche Einzelmündler kann für die Minderjährigen eine große Stütze sein und zu einer nachhaltigen Integration beitragen. Gemäß BGB sind die Jugendämter angehalten, diese Vormundschaftsform zu fördern. Im Sinne der individuellen Versorgung der Jugendlichen ist zu empfehlen, entsprechende Initiativen und Einzelpersonen zu unterstützen, sodass die Vorteile der unterschiedlichen Vormundschaftsformen genutzt werden und jedem Jugendlichen ein individuell geeigneter Vormund zur Seite gestellt werden kann. Wichtig wäre es zudem, weitreichende Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für diese Vormünder zu schaffen, damit sie ihrer Aufgabe gerecht werden können. Dies umfasst auch die Beantragung von Ergänzungspflegschaften mit Wirkungsbereich Asyl- und Aufenthaltsrecht oder die Hinzuziehung von Rechtsanwälten, wenn der jeweilige Vormund nicht über ausreichende Kenntnisse des Asyl- und Aufenthaltsrechts verfügt.
- In Niedersachsen - wie auch in anderen Bundesländern - existiert wenig Wissen über die Lebensverläufe von unbegleiteten Minderjährigen in der Jugendhilfe. Um die Hilfen an die Bedürfnisse der Jugendlichen anpassen zu können, sollten beispielsweise mittels wissenschaftlicher Erhebungen die Hilfeverläufe quantitativ und qualitativ erfasst und ausgewertet werden.
- Für Minderjährige, insbesondere für solche, die ohne Eltern in Deutschland leben, ist es von enormer Wichtigkeit, eine Lebensperspektive entwickeln zu können. Viele unbegleitete Minderjährige lernen sehr schnell die deutsche Sprache und erbringen in kurzer Zeit hohe Integrationsleistungen. Auf der anderen Seite ist ihr Aufenthaltsstatus oft unsicher. Die Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung wie die bisherigen Bleiberechtsregelungen, aber auch der neu geschaffene § 25a AufenthG werden aufgrund der verlangten Mindestaufenthaltszeiten von mindestens 6 Jahren der besonderen Situation dieser Jugendlichen nicht gerecht. Es wäre daher zu begrüßen, wenn sich die Landesregierung dafür einsetzte, dass künftige Regelungen besondere Integrationsleistungen ohne lange Aufenthaltszeiten honorieren.
- Die Bundespolizei sollte bei Aufgriffen im Grenzgebiet zur Feststellung des Alters nicht auf EURO-DAC-Treffer zurückgreifen, ohne zu prüfen, unter welchen Umständen das Alter im anderen Mitgliedstaat registriert wurde. Es ist bekannt, dass die Verfahren zur Altersfestsetzung in den verschiedenen Mitgliedstaaten stark differieren und keine festen Standards existieren. Es sollten dementsprechend alle Personen, die angeben minderjährig zu sein, dem Jugendamt gemeldet und zugeführt werden.
- Zurückschiebungen sollten durch die Bundespolizei nicht durchgeführt werden, solange kein Vormund bestellt ist, die familiären Bindungen nicht geklärt sind und der Betroffene nicht die Möglichkeit hatte, sich durch den Vormund oder eine Beratungsstelle umfassend beraten zu lassen.

5. Anhang²⁰

Erlass des Innenministeriums aus dem Jahr 2005

Erstbefragungsbogen des Landkreises Göttingen

Erstbefragungsbogen des Landkreises Grafschaft Bentheim

Erstbefragungsbogen der Stadt Oldenburg

Erstbefragungsbogen der Stadt Braunschweig

²⁰ Der Anhang wird auf der Homepage des Bundesfachverbands UMF veröffentlicht.

Mindeststandards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen des Separated Children in Europe Programmes, Abschnitt Altersfestsetzung